



Infoblatt 1: Schul- und Hausordnung

Stand: Mai 2026

Schul- und Hausordnung der Katharinaschule

A. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im gesamten Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände, während des Sportunterrichts in der Sport- und Gymnastikhalle, am außerschulischen Lernort und vollumfänglich bei schulischen Veranstaltungen. Die Gemeinde Wallenhorst ist Eigentümerin des gesamten Schulgebäudes.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

Die Katharinaschule ist ein Ort, an dem viele Schüler¹ und Erwachsene einen großen Teil des Tages zusammen verbringen. Damit das funktioniert, ist es wichtig, dass sich alle an Regeln halten und es Konsequenzen bei Nichteinhaltungen gibt.

Wir bemühen uns um ein respektvolles und friedliches Miteinander, damit sich alle wohlfühlen.

Nebestehende Werte sind uns wichtig.

Die Schulregeln sind dem Anhang zu entnehmen und beschreiben das Verhalten in typischen Schulsituationen.

Bei Nichteinhaltung greifen die vereinbarten Maßnahmen (Smileytafel, Mitteilung im Schulplaner, Gespräch mit Schüler, ggf. Anwendung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen).

II. Notfälle

Bei besonderen Vorkommnissen gelten die Regeln der Notfallpläne in der Anlage. Grundsätzlich gilt, dass alle Fluchtwege frei gehalten werden müssen.

III. Haftungsausschluss

Für von Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für den Unterricht notwendig sind, wird keine Haftung übernommen. Für von Schülern begangene und verursachte Sachbeschädigungen besteht Schadensersatzanspruch.

FAIRNESS

EHRlichkeit

HÖflichkeit

MUT

FLEISS

HILFSBEREITSCHAFT

AUFMERKSAMKEIT

SORGsamKEIT

RESPEKT

PÜNKtlichkeit

ORDNUNG

¹ Die Bezeichnung Schüler impliziert sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

IV. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen (Handwerker, Presse, Gäste,...) melden sich grundsätzlich im Sekretariat oder bei der Schulleitung an. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Anmeldung in einem Klassenraum bei einer Lehrkraft.

V. Schulische Veranstaltungen

Schulveranstaltungen dienen dem Zusammengehörigkeitsgefühl und sind eine Pflichtveranstaltung für alle Schüler. In triftigen Gründen kann ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.

VI. Aushänge / Veröffentlichungen

Das Außenvertretungsrecht obliegt nach Paragraph 43 des niedersächsischen Schulgesetzes der Schulleitung. Alle Aushänge, Veröffentlichungen und Verteilungen müssen dementsprechend durch die Schulleitung genehmigt werden.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass die Personen, die Bild und Ton anderer Personen erstellen und verarbeiten, im Vorfeld die Genehmigung in Bezug auf die privaten Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte der entsprechenden Personen einholen müssen. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Für die Nutzung und den Betrieb internetfähiger Mobilfunk- und sonstiger Geräte gilt, dass sie sich während der Schulzeit ausgeschaltet in der Tasche befinden müssen. In Notfällen oder auf Anordnung der Lehrkräfte ist die Nutzung für unterrichtliche Zwecke zulässig. Wer digitale Endgeräte missbräuchlich verwendet (z. B. Täuschungsversuch, Persönlichkeitsverletzung, Urheberrechtsverletzung) muss mit schul-, straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

Das Mitbringen von Gegenständen oder das Tragen von Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden können von den Lehrkräften untersagt werden. Störende Gegenstände können bis zum Ende des individuellen Schultages einbehalten werden, gefährliche Gegenstände (z. B. Waffen) werden nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Bei Umzug, Wegzug, Änderung der familiären Verhältnisse und Änderung der Telefonnummer sind diese geänderten Daten unverzüglich der Schule (Sekretariat) bekannt zu geben.

C. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und -ende

Der folgenden Übersicht ist die zeitliche Struktur der Schulzeit zu entnehmen. Jeder Schüler muss regelmäßig, vorbereitet und pünktlich zum Unterricht erscheinen.

Vormittag

Wir öffnen unsere Schule morgens um 7:30 Uhr. Es gibt eine Frühaufsicht.

8:00 – 8:10 Uhr	Regenbogenzeit (Lernzeit für alle)
8.10 – 8:55 Uhr	1. Stunde
5 min	Kleine Pause
9:00 – 9:45 Uhr	2. Stunde
10 min	Frühstück (im Klassenraum)
30 min	Große Pause (Bewegungspause)
10:25 – 11:10 Uhr	3. Stunde
5 min	Kleine Pause
11:15 – 12:00 Uhr	4. Stunde
15 min	Große Pause (Bewegungspause)
12:15 – 13:00 Uhr	Betreuungszeit (Kl. 1 + 2)
12:15 – 13:00 Uhr	5. Stunde Kl. 3 + 4 (1x wöchentlich für Klasse 1) (2x wöchentlich für Klasse 2)

Nachmittag (Montag-Freitag)

13:00 – 14:30 Uhr	Mittagessen/Pause/Lernzeit
14:30 – 15:30 Uhr	Spielzeit/AG

II. Schülerbeförderung

Buskinder und Taxikinder werden von den Lehrkräften in die Sicherheitsregeln eingewiesen. Schüler des dritten Jahrgangs und der Schwimm-AG fahren regelmäßig mit dem Bus zum Schwimmbad. Die entsprechende Lehrkraft weist alle Schüler in die entsprechenden Regeln ein.

III. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter² führen ihre Aufsicht im Unterricht, in den Pausen, bei Schulwanderungen und Klassenfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen durch. Die Aufsicht beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen, den Ort einer schulischen Veranstaltung und die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen. Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet:

- **kontinuierlich**, d.h. beständig und ununterbrochen,
- **aktiv**, d.h. einschreitend bei drohenden Gefahren,
- **präventiv**, d.h. vorausschauend, vorbeugend und umsichtig.

IV. Versäumnisse und Nachweise

Erziehungsberechtigte müssen im Krankheitsfall ihr Kind unverzüglich (in der App „Schulmanager“ über die Funktion „Krankmeldung“, telefonisch, Anrufbeantworter oder persönlich) in der Schule entschuldigen. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann in Fürsorge für die Schüler durch die Schulleitung ein amtsärztliches Attest angeordnet werden.

² Die Bezeichnung Mitarbeiter impliziert sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

V. Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen sind rechtzeitig bei der Klassenlehrkraft (eintägige Freistellungen) oder der Schulleitung (mehrtägige Freistellungen) einzureichen. Freistellungen für an Ferien angrenzende Unterrichtstage werden immer bei der Schulleitung beantragt. Nur genehmigte Beurlaubungen sind entschuldigte Fehlzeiten.

VI. Fachräume und Sportstätten

Fachräume sind grundsätzlich nur in Begleitung einer Lehrkraft oder einer aufsichtführenden Person zu betreten. Es gelten die Bestimmungen und Regelungen für die einzelnen Fachräume (z. B. Sporthalle, Werkraum), hierüber informieren die Fachlehrkräfte.

D. Pausen, Freiarbeitsphasen

Bei Regen entscheiden die aufsichtführenden Personen, ob es eine Regenpause gibt. Dies wird mit der Ansage „Es ist Regenpause“ durch die Gonganlage bekannt gegeben. In der Regenpause dürfen die Schüler nicht nach draußen, sondern beschäftigen sich (in Schulregeln geregelt) leise in den Klassenräumen.

In Hofpausen sind alle Kinder draußen und betreten das Schulgebäude nur, wenn sie zur Toilette gehen müssen. Ansonsten ist das Schulgebäude kein Aufenthaltsort.

Das Schulgelände darf nur im Notfall verlassen werden oder wenn eine Lehrkraft es angeordnet hat.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Bei Fehlverhalten und Pflichtverletzungen sind mit dem Schüler Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu erarbeiten. Ansonsten gelten die Bestimmungen zur Anwendung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schul- und Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberücksichtigt. Die Katharinaschule Wallenhorst verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung nahekommende wirksame Regelung zu treffen.



Infoblatt 2: Datenverarbeitung und Datenschutz

Stand: Mai 2025

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten wird an den Landkreis Osnabrück als Träger der Schülerbeförderung und die unteren Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

Gemäß § 31 Abs. 2 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. Die Schule erhält folgende Daten durch die Meldebehörde übermittelt:

1. zum Kind

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht,

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Anschrift,

d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Daten werden von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt.

Die von Ihnen bei der Schulanmeldung angegebenen Daten werden in das elektronische Schulverwaltungsprogramm Danis eingepflegt und dort für schulische Prozesse weiterverarbeitet.

Auftragsverarbeitung

Die Westermann-Gruppe verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung der Online-Dienste Antolin, Zahlenzorro und Online-Diagnose.

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ. Auf dem IServ werden auch schulische Daten (Arbeitsergebnisse) der Kinder gespeichert.

Die Schulmanager Online GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDStG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer

gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Katharinaschule Wallenhorst, Schneidling 18, 49134 Wallenhorst. Unsere Datenschutzbeauftragte, Frau Wiebke Jungherz, erreichen Sie unter der Emailadresse: datenschutz@gs-katharina.de .



Infoblatt 3: Personenabbildungen

Stand: Juni 2020

Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern

1. Die Katharinaschule Wallenhorst beabsichtigt, Personenabbildungen von SchülerInnen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt öffentlich zugänglich gemacht werden: Über die Schulhomepage.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den SchülerInnen zur Verfügung gestellt wurden.

Im Einzelnen sind folgende Aktionen gemeint:

Klassenfotos, Wandertage/Besuch außerschulischer Lernorte, AG-Berichte, mathematische, sprachliche und sportliche Wettbewerbe, Jahresfeste/-aktionen, Berichte aus dem Schulalltag

2. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der SchülerInnen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwas auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten des/der Schüler /Schülerin verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den SchülerInnen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

3. Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbesondere in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein.

4. Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass Personenabbildungen in der örtlichen Presse (z.B. NOZ oder Bürgerecho), beauftragt durch die Schule, veröffentlicht werden dürfen.

Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziff. 1) genannte Verwendung der Personenabbildungen und ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers / der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z. B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

Im Falle des Widerrufs dürfen Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder Ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Infoblatt 4: Infektionsschutz

Stand: Juni 2020

Belehrung für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezeigten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wie die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Infoblatt 5: „Waffenerlass“

Stand: Juni 2020

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458), geändert durch RdErl. vom 26.7.2019 (Nds. MBl. Nr. 31/2019 S. 1158; SVBl. 10/2019 S. 518) - VORIS 22410 -

Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1967 – BGB I. 1 Seite 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reißstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindung verwendet zu werden.



Infoblatt 6: Zahnmedizinische Prävention

Stand: Mai 2024

Das Team Zahngesundheit des Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück untersucht einmal jährlich die SchülerInnen zur Gesunderhaltung der Zähne. Sie bekommen eine Mitteilung mit dem Ergebnis dieser Untersuchung. Diese Untersuchung ist nach dem niedersächsischen Schulgesetz verpflichtend.

Außerdem wird eine **Gruppenprophylaxe** in Klasse 1 durchgeführt. Hier geht es um das Thema Zahngesundheit und es werden Zahnputzübungen durchgeführt.

Dies kann sein:

- Anfärben des Zahnbelags mit einem Tropfen einer Lösung, die zu über 95% aus Wasser besteht. Der gelbe Farbstoff Natrium-Fluorescein, der den Zahnbelag sichtbar macht, ist völlig unschädlich und nur bei spezieller Beleuchtung (Schwarzlicht) sichtbar. Er wird durch das Zähneputzen anschließend wieder entfernt.
- Anfärben des Zahnbelags mit einer Tablette Mira-2-Ton, die auch in Zahnarztpraxen verwendet wird. Die Tablette besteht aus einer Mischung von wasserlöslichen Lebensmittelfarbstoffen, die durch das Zähneputzen wieder entfernt werden.
- Praktische Mundhygieneübungen mit Zahnbürste und Zahnpasta

Auch die Gruppenprophylaxe ist nach dem niedersächsischen Schulgesetz verpflichtend.

Die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Zahnärztliche Untersuchungen nach § 21 SGB V -**

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes sowie der Sorgeberechtigten (Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum des Kindes, Name und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten) werden durch den Landkreis Osnabrück, FD Gesundheit verarbeitet, insbesondere erhoben und gespeichert. Diese Daten hat der Landkreis Osnabrück bei der Schule erhoben.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 57 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von der Schule an das Gesundheitsamt erfolgt auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen mit dem Ziel der Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen.

Es erfolgt keine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte. Behandlungsbedürftige Befunde werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren gespeichert und anschließend gelöscht.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo.

Den Landkreis Osnabrück, FD Gesundheit als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD Gesundheit, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Infoblatt 7: Schulmanager Online, IServ

Stand: Mai 2026

Datenschutzrechtliche Aspekte zur Nutzung des elektronischen Informationssystems „Schulmanager Online“ (Eltern-Kommunikation)

Zusätzlich zu Daten über Ihr Kind, die an der Schule schon vorhanden sind (z. B. Vorname, Nachname und Klasse), werden bei der Anmeldung im Portal folgende Daten gespeichert:

- Vor- und Nachname
- E-Mail-Adresse bzw. Benutzername
- Eine Prüfsumme des von Ihnen vergebenen Passworts
- Der Zeitpunkt Ihrer Registrierung sowie der letzten Änderung Ihrer Benutzerdaten
- Protokollierung der Zugriffe
- Protokollierung von fehlgeschlagenen Login-Versuchen und Softwarefehlern
- Erhaltene Benachrichtigungen sowie die Information, welche Benachrichtigung bereits gesehen/angeklickt wurde

Diese Daten werden auf der Plattform „Schulmanager Online“ gespeichert und nur innerhalb dieser Plattform verwendet, um organisatorische Abläufe in der Schule zu vereinfachen. Sie werden im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Ihre Daten werden sowohl von der Schule als auch der Plattform „Schulmanager Online“ streng vertraulich behandelt.

Der Server, auf dem das System läuft, steht in einem Rechenzentrum in Deutschland mit zertifizierter Informationssicherheit (nach ISO 27001). Das Verfahren wurde vom Datenschutzbeauftragten der Schule geprüft.

Die Teilnahme ist freiwillig

Wenn Sie sich nicht in der Plattform „Schulmanager Online“ anmelden, erhalten Sie die Elternbriefe, wie bisher, per Ausdruck über Ihre Kinder. Unabhängig von der Anmeldung können Sie weiterhin, wie bisher, Ihre Kinder telefonisch krankmelden, Sprechstundentermine telefonisch vereinbaren, etc.

Wir freuen uns aber, wenn Sie sich anmelden, da wir so zuverlässiger mit Ihnen kommunizieren können und die Schule Papier und Aufwand spart.

Nutzungsordnung für die schulinterne Kommunikations- und Austauschplattform „IServ“ (Schüler:innen)

Präambel

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Der autorisierte Zugang zum Schulnetz unserer Schule erfolgt grundsätzlich über eine persönliche Benutzerkennung mit Passwort. Der Zugang zu unserem Schulnetz ist mit jedem beliebigen Webbrowser über die Internet-Adresse <https://gs-katharina.de/idesk/> erreichbar.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.

Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen.

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung.

Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.

Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

Kommunikation

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Chat

Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Messenger

Soweit die Schule eine Messenger-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Videokonferenzen

Soweit die Schule eine Videokonferenz-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats, Messenger, Videokonferenzen und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet.

Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook oder Google+.

Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern.

Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen, falls das alte Passwort vergessen wurde. Das eigene Passwort lässt sich vom Nutzer jederzeit ändern. Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf die entsprechende Schaltfläche gemeldet wurde.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit wäre die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Infoblatt 8: Sportregeln

Stand: Juni 2020

Regeln für den Sportunterricht an der Katharinaschule

An Tagen, an denen Sport- bzw. Schwimmunterricht stattfindet, soll auf das **Tragen von Schmuck** (Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrringe etc.) aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.

Spätestens in der Umkleidekabine direkt vor dem Sportunterricht müssen die SchülerInnen den Schmuck eigenständig (ohne Hilfe der Lehrkraft) ablegen. Sie können ihn dann für die Dauer des Unterrichts der Lehrkraft zur Verwahrung geben. Die Kabinen sind während der Sportstunde nicht abgeschlossen, um jederzeit den freien Zugang zu den Toiletten zu ermöglichen.

Lange Haare werden mit **Haarbändern** zusammengehalten. Kinder mit langen Haaren müssen immer ein Haarband in der Sporttasche haben.

Des Weiteren sollen die Kinder **selbstständig eine Schleife binden** können (zu Hause üben!) oder Schuhe mit Klettverschluss tragen. **Turnschuhe mit dunkler Sohle** sind in der Halle **verboten**.

Im Frühjahr und Sommer findet der Sportunterricht oftmals draußen statt. Hierfür benötigen die Kinder **Turnschuhe für draußen und wettergerechte Kleidung (ggf. lange Trainingshose und -jacke)**.

Die Hallenschuhe dürfen hier nicht benutzt werden.

Vergisst ein Kind das Sportzeug dreimal, erhält es vom Sportlehrer einen entsprechend ausgefüllten Vordruck zur Information der Eltern und zur Gegenzeichnung. Je nach Rahmenbedingungen (Stundeninhalt, Temperaturen) nimmt das Kind dann barfuß am Sportunterricht teil oder schaut zu.

Infoblatt 9: „Lernplattformen, Lernprogramme und Apps“

Stand: Juni 2022

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen und Lernprogrammen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. Hier können die Schülerinnen und Schüler die Aufgaben in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeiten.

Einwilligung und Freiwilligkeit

Die Nutzung von Lernplattformen und Lernprogrammen ist regelmäßig mit einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verbunden. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) setzt die Nutzung passwortgeschützter Lernplattformen die schriftliche Einverständniserklärung durch den Schüler bzw. die Schülerin und/oder deren Erziehungsberechtigte(n) voraus.

Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erklären.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit bei der Schulleitung ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Aus der Nichtteilnahme entsteht kein Nachteil.

Persönliche Daten und nutzungsbezogene Daten

Folgende Daten dürfen bei der Nutzung der Lernplattformen und Lernprogramme erhoben und verarbeitet werden:

Persönliche Daten: Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Schule, Klasse.

Nutzungsbezogene Daten: Datum der Anmeldung, Benutzername, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, Mitgliedschaften im Rahmen der Lernplattform, Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, bearbeitete Lektionen, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturanmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge.

Die Daten werden selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

Nutzung der Daten

In das Datum der Anmeldung, das Datum des ersten und des letzten Logins, die Summe der Logins, die Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform und den in Anspruch genommenen Speicherplatz hat neben dem/der Schüler/-in nur der Administrator Einblick, in das Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, die bearbeiteten Lektionen, die Fehler, die Fehlerzahl in den absolvierten Tests und die Korrekturanmerkungen zusätzlich die Lehrkraft. Die übrigen oben genannten Daten werden nur im Rahmen der Lernplattform von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt und sind für Unbefugte nicht einsehbar.

Regelfristen für die Löschung der Daten

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden spätestens gelöscht, wenn die Betroffenen die Schule verlassen oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

Das Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, die bearbeiteten Lektionen, die Fehler, die Fehlerzahl in den absolvierten Tests und die Korrekturanmerkungen werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

Die sonstigen gespeicherten Daten werden jeweils spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt (Schulwechsel oder Beendigung des Schulbesuchs).

Folgende Lernplattformen und Apps nutzen wir zur Zeit an der Katharinaschule

Anton-App

Anton ist eine Online-Plattform (App und Browser – <https://anton.app/de>) mit Übungen zu den einzelnen Fächern. Wir nutzen Anton zur Differenzierung und individuellen Förderung an unserer Schule. Zur Nutzung benötigt jedes Kind ein persönliches Konto.

Zur Nutzung braucht jedes Kind ein persönliches Konto. Als Benutzernamen verwenden wir den Vornamen und den oder die ersten Buchstaben des Nachnamens Ihres Kindes.

In Anton werden die bearbeiteten Übungen und Lernerfolge festgehalten. Im Klassenkonto kann die Lehrkraft sehen, welche Übungen Ihr Kind bearbeitet hat und mit welchem Erfolg. Bei Bedarf kann sie Ihrem Kind weitere passende Übungen zuweisen und Feedback geben. Auch Sie können mit Ihrem Kind sehen, wo es steht, wenn Sie sich gemeinsam einloggen.

Antolin

Den Leseraben Antolin nutzen wir seit vielen Jahren mit Erfolg, um Kinder zum Lesen zu motivieren. Antolin ist eine Internet-Plattform des Schulbuchverlages Westermann. Sie ist zu erreichen, unter www.antolin.de. In Antolin können Kinder zu gelesenen Büchern Fragen beantworten und Punkte sammeln. Dafür wird für jedes Kind ein persönliches Konto erstellt.

Antolin wird bei uns in allen Jahrgängen genutzt. Zur Teilnahme an Antolin benötigt jedes Kind ein passwortgeschütztes Lesekonto. Als Benutzernamen verwenden wir den Vornamen und den oder die ersten Buchstaben des Nachnamens Ihres Kindes. Über das Klassenkonto kann die Lehrkraft des Kindes sehen, wie viele Fragen es mit welchem Erfolg beantwortet hat, um es bei Bedarf zu unterstützen.

Zahlenzorro

Zahlenzorro ist Online-Mathe-Programm des Schulbuchverlages Westermann für die Klassen 1-4. Es dient zur Förderung aller mathematischer Kompetenzbereiche und ist unter www.zahlenzorro.de zu erreichen.

Zur Teilnahme an Zahlenzorro benötigt jedes Kind ein passwortgeschütztes Nutzerkonto. Als Benutzernamen verwenden wir den Vornamen und den oder die ersten Buchstaben des Nachnamens Ihres Kindes. Im Klassenkonto kann die Lehrkraft sehen, welche Übungen Ihr Kind bearbeitet hat und mit welchem Erfolg.

Online-Diagnose Grundschule

Bei der Online-Diagnose Grundschule handelt es sich um ein digitales Diagnose- und Fördertool der Westermann Gruppe. Mit der Online-Diagnose werden die Lernstände der Kinder in den wichtigsten Kompetenzbereichen eines Jahrgangs diagnostiziert und auf die Testergebnisse abgestimmte Fördermaterialien ausgegeben.

Für die Schülerinnen und Schüler wird in der Online-Diagnose ein Account eingerichtet, mit dem sie im System arbeiten können. Als Benutzernamen verwenden wir den Vornamen und den oder die ersten Buchstaben des Nachnamens Ihres Kindes.

Über das Klassenkonto kann die Lehrkraft sehen, mit welchem Erfolg ihr Kind bei der Online-Diagnose abgeschnitten hat und ihm ggf. Fördermaterial zur Verfügung stellen.